

Tagungsbericht

Am Dienstag, den 3. Dezember 2019, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die zweite Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2019/2020 statt. Vor zahlreichen Teilnehmern referierte *Michael Wendt* – Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof, IV. Senat (München) – zum Thema

Umstrukturierung von Personengesellschaften

Nach der Eröffnung durch *Prof. Dr. Desens* sprach *Wendt* zunächst über die ertragsteuerliche Abgrenzung zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter, grenzte Subjektsteuer- und Transparenzprinzip voneinander ab und erklärte die Auswirkungen des Transparenzprinzips auf die Gewinnermittlung bei Gesellschaften. *Wendt* erläuterte, Ursache der teils erheblichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Gewinnermittlung seien gerade das Subjektsteuerprinzip und die steuerrechtliche Anknüpfung an die handelsrechtliche Gewinnermittlung.

Sodann führte *Wendt* anhand diverser Beispiele aus, wie sich der Transfer von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter vollzieht. Er ging auf verschiedene Konstellationen, darunter die Fortführung des Buchwerts bei Überführung, entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen, Gesellschaftsrechte als Entgelt, verbilligte Übertragung usw., ein.

Wendt erklärte unter anderem, der Gesetzgeber wolle die Aufdeckung stiller Reserven beim Transfer zwischen zwei Gewinnermittlungseinheiten verhindern und stelle daher den entgeltlichen Transfer dem unentgeltlichen gleich. Dies sei eine Privilegierung, welche das Überspringen der stillen Reserven zur Folge habe. Der Gesetzgeber billige dies und grenze sich so von der BFH-Rechtsprechung von 1997 ab, welche die Gewährung von Gesellschafterrechten als Entgelt betrachtet habe. Dadurch werde zwar das Subjektsteuerprinzip verletzt. Das aber nehme der Gesetzgeber aus Wertungsgründen sehenden Auges hin.

Anschließend widmete sich *Wendt* der genaueren Betrachtung der Übertragung von Mitunternehmeranteilen und stellte an Beispielen die Unterschiede zwischen unentgeltlicher Übertragung eines ganzen Mitunternehmeranteils, eines Teilmitunternehmeranteils sowie die entgeltliche Übertragung eines ganzen Mitunternehmeranteils dar. *Wendt* führte aus, gerade im ersteren Fall werde nach dem gesetzgeberischen Willen die Übertragung stiller Reserven nicht besteuert, da man hier großen Wert auf unternehmerische und steuerliche Kontinuität lege, um Arbeitsplätze zu erhalten und Unternehmen am Leben zu erhalten.

Im Folgenden stellte *Wendt* den Vorgang des Eintritts und Ausscheidens von Gesellschaftern, sowie die Umwandlung in andere Personengesellschaften entsprechend des UmwStG und UmwG, dar.

Im Anschluss an den interessanten und hochaktuellen Vortrag nutzten die Teilnehmer gemeinsam mit dem Vortragenden ausgiebig die Gelegenheit eines weiteren fachlichen und persönlichen Austauschs bei Brezeln und Getränken.

Paulin Hanke